



Aufgaben der Jägermeister

- (1) Die Jägermeisterin oder der Jägermeister übernimmt insbesondere folgende gesetzliche Aufgaben:
1. Entgegennahme der Verträge über Abrundungen der Jagdbezirke gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes
 2. Beanstandungen der Verträge über Abrundungen der Jagdbezirke gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 des Hamburgischen Jagdgesetzes im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde
 3. Zulassen der beschränkten Ausübung der Jagd im befriedeten Bezirk im Einzelfall gemäß § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes
 4. Entgegennahme der Anzeige erteilter entgeltlicher Jagderlaubnisse gemäß § 8 Absatz 3
 5. Beanstandungen erteilter entgeltlicher Jagderlaubnisse gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde
 6. Entgegennahme der Anzeige des Jagdpachtvertrages bzw. der Änderungen eines Jagdpachtvertrages (§ 12 Abs. 1 Bundesjagdgesetz sowie § 11 Hamburgisches Jagdgesetz)
 7. Beanstandungen von Jagdpachtverträgen bzw. Änderungen von Jagdpachtverträgen eines Jagdpachtvertrages gemäß § 12 Bundesjagdgesetz im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde
 8. Erteilung der Genehmigung gemäß § 12 Absatz 4 Bundesjagdgesetz, die Jagd vor Ablauf von 3 Wochen nach Anzeige des Jagdpachtvertrages auszuüben
 9. Entgegennahme der Benennung derjenigen Personen, die im Falle des Todes einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters die Jagd ausüben sollen (§ 13 Satz 1 Hamburgisches Jagdgesetz)
 10. Übernahme der Tätigkeiten der zuständigen Behörde im Falle des Todes einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters im Sinne des § 13 Sätze 2 und 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes
 11. Sperren von begrenzten Teilflächen von Jagdbezirke zum Schutz bestandsbedrohter Wildarten vor Störungen gemäß § 17 Hamburgisches Jagdgesetz im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde
 12. Bestätigung des Abschussplanes im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und mit der Obersten Jagdbehörde gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Jagdgesetz
 13. Festsetzung eines Abschussplanes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Hamburgisches Jagdgesetz in Gemeinschaftlichen Jagdbezirken und Eigenjagdbezirken außerhalb der staatseigenen Jagden im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und der Obersten Jagdbehörde
 14. Abforderung der Streckenlisten zu einem beliebigen Zeitpunkt gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Jagdgesetz, soweit erforderlich
 15. Festlegen eines Jägernotweges und Festsetzung der Höhe einer Entschädigung auf Antrag gemäß § 19 Hamburgisches Jagdgesetz
 16. Entgegennahme der Anzeige schriftlicher Vereinbarungen über eine Wildfolge benachbarter Jagdbezirke gemäß § 21 Absatz 1 Hamburgisches Jagdgesetz
 17. Bestätigung der beauftragten Jagdaufseher gemäß § 23 Absatz 3 Hamburgisches Jagdgesetz im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde
 18. Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen vom 1. April 2014
 19. Erteilung von Ausnahmen in Einzelfällen für Wildkaninchen von dem Verbot, Elterntiere in der Setz- und Brutzeit zu bejagen gemäß § 3 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen,

20. Aufhebung der Schonzeit für bestimmte Gebiet oder einzelne Jagdbezirke in Einzelfällen aus besonderen Gründen gemäß § 4 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen
 21. Wahrnehmung des Jagdschutzes als öffentliche Stelle nach § 25 Bundesjagdgesetz
- (2) Der Jägermeisterin oder dem Jägermeister obliegen darüber hinaus vor allem noch folgende Aufgaben:
1. Beratung im Einzelfall der Obersten Fachbehörde in jagdlichen Fragen, die insbesondere die Jagdausübung in den Gemeinschaftlichen Jagdbezirken und die jagdlichen Aufgabenwahrnehmung in den befriedeten Bezirken betreffen
 2. Beratung der Obersten Jagdbehörde bei der Gestaltung der Jagdbezirke und der befriedeten Bezirke
 3. Beratung anderer Behörden (Bezirksämter, Fachbehörden) in jagdlichen Fragen ggfs. in Abstimmung mit der Obersten Jagdbehörde
 4. Führen aktueller Listen der Jagdgenossenschaften, der Jagdausübungsberechtigten beziehungsweise Jagdpächterinnen und Jagdpächter, der gültigen entgeltlichen Jagderlaubnisscheine im Jagdbezirk und der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.
 5. Mitwirkung bei der Eintragung von Jagdflächen in den Jagdschein durch die Behörde für Inneres und Sport – Waffenbehörde (§ 11 Hamburgisches Jagdgesetz)
 6. Beratung und Mitwirkung bei der Erteilung von Schiesserlaubnissen und jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in befriedeten Bezirken im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Inneres und Sport, Waffenbehörde
 7. Entgegennahme der Abschusslisten / Streckenlisten mindestens zum Ende des Jagdjahres
 8. Erstellung der Wildnachweise zum Ende des Jagdjahres nach den Vorgaben der Obersten Jagdbehörde bis spätestens zum 1. Mai eines Jahres gemäß § 18 Absatz 4 Satz 4 Hamburgisches Jagdgesetz
 9. Hoheitliche Aufsicht über bestätigte Jagdaufseher
 10. Teilnahme an Sitzungen der Jagdgenossenschaften als Vertreter der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
 11. Mitwirkung bei der Überwachung der Jagdgesetze und der die Jagdverwaltung berührenden Rechtsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes
 12. Beratung bei örtlich zu lösenden jagdlichen Aufgaben als Bindeglied zwischen Bevölkerung, Jägerschaft, Jagdgenossenschaften, Jagdausübungsberechtigten, den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und dem haupt- und ehrenamtlichen Naturschutz
 13. Ausübung der Weisungsbefugnis im Rahmen des Jagdschutzes gegenüber den Stadtjägern und Jagdpächtern
 14. Wahrnehmung von Presse- und Medienanfragen in Abstimmung mit der Obersten Jagdbehörde (ggfs. auch bei Anfragen zu Stadtjägern)
 15. Teilnahme an den Sitzungen des Jagdbeirates